



**Per-E-Mail:**

**Regina.Offer@staedtetag.de**

Deutscher Städtetag

Frau Offer

**Dezernat V - Soziales, Integration und Umwelt**

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Auskunft Frau Bredehorst, Zimmer 05E5E09/10  
Telefon 0221 221-29000, Telefax 0221 221-29047  
E-Mail sozialdezernat@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Nur nach besonderer Vereinbarung

KVB Linien: 1, 9, 159  
Haltestelle Kalk Post  
S-Bahnhaltestelle: Trimbornstr.

Ihr Schreiben  
56.10.23 D

Mein Zeichen  
V/1

Datum  
16.02.2010

**Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II  
hier: Rundschreiben des Deutschen Städtetages vom 27.01.2010**

Sehr geehrte Frau Offer,

am 27.01.2010 übersandten Sie an die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie eine erste Zusammenfassung und Bewertung zum Gesetzentwurf des BMAS zur Einführung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung im SGB II.

Sie stellen zutreffend dar, dass sich der Gesetzentwurf inhaltlich nur in wenigen Punkten von dem im Dezember vorgelegten Eckpunktepapier des BMAS unterscheidet.

Wesentlich bleibt festzustellen, dass der Gesetzentwurf dem Träger BA die vollständige Anspruchsfeststellung mit Tatbestandswirkung zuweist. Die eingeräumten Möglichkeiten des Widerspruchs und der Klage werden dabei von der Sozialverwaltung weniger als ein positiv zu bewertendes Zugeständnis an die berechnete kommunale Forderung gesehen, die Tatbestandswirkung der BA-Entscheidung einzuschränken. Vielmehr ist dies ein Beleg für die zusätzlich aufzubauenden und komplizierten Verwaltungswege und Strukturen, die durch das Festhalten an der beabsichtigten Aufgabentrennung im SGB II verursacht werden.

Die Eingliederungsleistungen der BA können um kommunale Leistungen erweitert werden, wenn der kommunale Träger dem zustimmt. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Feststellung eines solchen Bedarfs durch die BA. Nach der Lesart des Gesetzentwurfes wird demnach den Kommunen die Möglichkeit einer eigenen Bedarfsfeststellung für die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben gar nicht zugesprochen. Die Kommunen haben keine aktive Rolle bei der Hilfeplanung.



Seite 2

Der umfassende gegenseitige Informationsaustausch ist für beide Träger verpflichtend. Die Kommunen erhalten nach den angepassten Bestimmungen einen lesenden Zugriff auf die Leistungssoftware der BA. In diesem Zusammenhang ist die Anmerkung in der Anlage 4 (Punkt 2. Kooperationselemente - Kooperation im IT-Bereich) zu beachten, die den Rahmen genauer beschreibt. Danach ist ein lesender Zugriff „nur dann sinnvoll, wenn eine vertragliche Kooperation bei der Bescheiderteilung und Auszahlung der Leistung erfolgt, d.h. die Kommune die BA mit der Erstellung und Versendung ihrer Leistungsbescheide und der Auszahlung beauftragt.“

Zum einen lässt dies erkennen, dass sich der Datentransfer und Informationsaustausch in Richtung Kommune auf die Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft, die Wohnfläche und den Mietpreis erschöpfen könnte, also auf die Daten, die zur minimierten Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Zum anderen widerspricht diese Regelung eklatant den bisherigen Ankündigungen, einzelne Möglichkeiten der Kooperation nicht an Bedingungs Pakete zu knüpfen.

Über Ihre Bewertung hinaus ist noch einmal besonders die Problematik der durchschlagenden Wirkung von Sanktionen kraft Gesetz auch auf die Kosten der Unterkunft hervorzuheben. Die Kritik richtet sich dabei nicht grundsätzlich gegen die Notwendigkeit von Sanktionen bei entsprechendem Fehlverhalten. Jedoch ist der kommunale Leistungsträger bei restriktiver Anwendung durch die bindende Feststellung/Entscheidung der BA ohne jede Möglichkeit der Intervention sozialpolitisch wir ordnungsbehördlich den möglichen Folgen von Wohnungsverlusten und Unterbringungsproblematiken ausgesetzt.

Derartige bindende Tatbestandsfeststellungen durch die BA und der Eintritt von Rechtsfolgen kraft Gesetz sind nach hiesiger Einschätzung für eine in kommunaler Eigenverantwortung wahrzunehmende Aufgabe als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen.

Ich fordere Sie daher auf, sich weiterhin mit Priorität für die verfassungsrechtliche Absicherung der heutigen Arbeitsgemeinschaften einzusetzen.

Diese Forderung beinhaltet die heutige Kooperation auf Augenhöhe im Konsens auf der Basis eines entsprechenden Vertrages nach lokalen Erfordernissen. Einseitigen Steuerungsabsichten des Bundes, welche die Souveränität der lokalen Trägerversammlung (wie beim Modell der ZAG) aushöhlen, ist dabei eine klare Absage zu erteilen.

Eine Umorganisation der Hilfesysteme im laufenden Betrieb unter den sich schon jetzt abzeichnenden Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt und auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist unverantwortlich. Die SGB II-Träger müssen sich mit allen Ressourcen und unter großem Zeitdruck einer Trennung ihrer Hilfe- und Förderstruktur widmen, anstatt alle Kraftanstrengungen und anerkannte Kompetenz den betroffenen Menschen zu Gute kommen zu lassen.



Seite 3

Der von der Bundesregierung weiterhin angestrebten getrennten Aufgabewahrnehmung – einer „Reform“, die diesen Namen nicht verdient, weil sie weder Verbesserungen für die betroffenen Menschen noch für den Staat und seine Steuerzahler zur Folge hat – muss weiter mit allen Mitteln und Kräften konsequent entgegengetreten werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Marlis Bredehorst  
Beigeordnete